

§ 1 Geltungsbereich

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil für alle unsere Lieferungen und Leistungen, sie gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen zu diesem Vertrag sind schriftlich niederzulegen, mündliche Vereinbarungen hat der Kunde zu beweisen. Die AGB werden jährlich versandt und können auch unter www.dural.de eingesehen werden.

§ 2 Preise, Rabatte, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preislisten. Wenn nicht gesondert ausgewiesen, gelten alle Preise ausschließlich Mehrwertsteuer.
2. Wir behalten uns eine Änderung der in den Preislisten für das Jahr vorgegebenen Preise nach billigem Ermessen vor, insbesondere wenn sich Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen der Preise unserer wichtigen Rohstoffe, sowie Energiekostenveränderungen ergeben.
3. Rabatte und Boni werden nur nach besonderer Vereinbarung gewährt.
4. Im Preis enthaltene oder gesondert berechnete Fracht- und Verpackungskosten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, d.h. sie werden weder rabattiert noch bonifiziert.
5. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto oder nach besonderer Vereinbarung zu leisten. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Lieferung/ Versand/ Fracht/ Gefahrenübergang

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.
2. Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab endgültiger Klarstellung aller Auftrags-Einzelheiten.
3. Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferanten sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Bei Lieferzeiten sind wir berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
5. Der Versand unserer Aufträge erfolgt ab Werk. Fracht- und kostenfreie Versendungen erfolgen nur nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung.
6. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für den günstigsten und schnellsten Weg. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Waren unversichert versendet. Die Transportgefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über.
7. Wir liefern in handelsüblicher Verpackung; erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4 Rügepflicht/ Gewährleistung

1. Die gelieferte Ware ist gemäß § 377 HGB nach Erhalt unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Mängel, die erst nach dem Öffnen von Paketen erkennbar sind, müssen ebenfalls innerhalb der angegebenen Frist, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe, aber in jedem Fall vor Verarbeitung der Ware, schriftlich angezeigt werden. Die Verarbeitung der beanstandeten Ware hat zu unterbleiben. Bei Verletzung der Rügepflicht und bei Verarbeitung gilt die gelieferte Ware als abgenommen und genehmigt. Dies führt damit zum Verlust jeglicher Ersatzansprüche.
Hinweis: Aufgrund der verfahrenstechnischen Bedingungen kann es zu optischen Unreinheiten wie z.B. Ziehriefen, Farbabweichungen usw. kommen. Diese bedingen keinen Mangelanspruch.
2. Beanstandete Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, für uns zur Besichtigung bereitzuhalten. Die beanstandete Ware ist vom Kunden bis zur Klärung der Reklamation sachgemäß einzulagern. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt sämtliche Ersatzansprüche uns gegenüber aus.
3. Soweit unsere Ware infolge von Mängeln ganz oder teilweise unbrauchbar ist, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern.
4. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an uns kann nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen ohne unser Einverständnis müssen von uns nicht angenommen werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.
5. Die Gewährleistungszeit beträgt bei Kaufleuten zwölf Monate nach Gefahrübergang auf den Käufer, bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Waren, die entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für Bauwerke verwendet werden, gilt gegenüber Kaufleuten eine Verjährungsfrist von 12 Monaten für Mängel, welche sich üblicherweise innerhalb dieses Zeitraums zeigen. Ansonsten bleibt § 438 BGB unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
2. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Kunden gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Kunde Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mitverwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
3. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit einer anderen Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Kunde den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht.
4. Der Kunde bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die beiderseitigen Verpflichtungen sind am Sitz des Verkäufers zu erfüllen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen oder aus anderem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Montabaur.
2. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen, hier gilt auch deutsches Recht.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Einkaufs- und Lieferbedingungen der DURAL GmbH

1. Anwendbares Recht

1.1. Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen zwischen der Dural GmbH (nachfolgend Dural) und dem Lieferanten geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

1.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird Vertragsbestandteil jeweils die bei Vertragsabschluss gültige und aktuellste Fassung der Einkaufs- und Lieferbedingungen. Sind die Einkaufs- und Lieferbedingungen dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können unter dem Link: www.Dural.de/de/agb bezogen werden.

1.3. Die vorgenannten Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB und Dural abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen der Dural mit diesem. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen Dural mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.

1.4. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen gehen den Einkaufs- und Lieferbedingungen vor, wenn diese Individualvereinbarungen von Dural spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt wurden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Wir bestellen nur unter Zugrundelegung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen. Angebote an den Besteller müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Angebote stehen unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Anbieter hinsichtlich etwaiger Handels-, Finanz- und Zahlungsrestriktionen auf der Grundlage der EU-Verordnung 2580/2001 und der Verordnung 881/2002 durch Dural.

2.2. Alle Preise sind in der Landeswährung des Lieferanten (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

2.3. Der Lieferant ist im Falle einer Anfrage durch Dural während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist, an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei Dural.

2.4. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind nicht verbindlich. Bestellungen können nur innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung mit schriftlicher Auftragsbestätigung (Zu Bestellungen werden Auftragsbestätigungen innerhalb 24 Stunden erwartet) angenommen werden.

2.5. Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere in Auftragsbestätigungen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich

widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn Dural der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2.7. Auftragsbestätigungen, die in Preisen, Liefertermin oder Fertigungsdaten von den Bestellungen abweichen, sind als Ablehnung der Bestellung zu verstehen.

2.8. Sind diese Einkaufs- und Lieferbedingungen in einen mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch dann für weitere Verträge gleicher Art, die mit diesem Lieferanten zukünftig geschlossen werden, wenn auf die Geltung der Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

3. Preise

3.1. Sämtliche Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, frei Werk. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten. Im Übrigen gelten die Incoterms 2010.

3.2. Wird die Verpackung aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung gesondert berechnet, so ist der Besteller berechtigt, diese zurückzusenden und mindestens 2/3 des Verpackungspreises vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

4. Rechnung und Zahlung

4.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu senden:

Dural GmbH
Südring 11
56412 Ruppach-Goldhausen

4.2. Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, Anforderungsnummer und dem Besteller bei Dural einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

4.3. Bei Rechnungen, die nicht hinreichend identifizierbar sind, insbesondere bei Fehlen der vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung, beginnt die Frist für das Erreichen der Zahlungsfälligkeit erst nach vollständiger Klarstellung durch den Lieferanten zu laufen, soweit dieser von uns unverzüglich nach Erhalt der Rechnung auf die unzureichende Identifizierbarkeit hingewiesen worden ist. Liegen Zeugnisse, Dokumentationen o. ä., die ausdrücklich Gegenstand der Bestellung sind, der Rechnung oder Lieferung nicht bei, beginnt die Frist für das Erreichen der Zahlungsfälligkeit mit dem vollständigen Erhalt dieser Unterlagen. Die Rechnung muss Dural mit Abgang der Sendung – auch bei Teillieferung – gesondert zugeschickt werden.

4.4. Zahlung leistet Dural innerhalb von 30 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzüge ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang beim Besteller. Abweichungen davon müssen mit dem Besteller schriftlich vereinbart sein. Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf Bank-/Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. das Belastungsdatum bei Überweisungen.

4.5. Hat die gelieferte Ware Mängel, beginnt die Frist für das Erreichen der Zahlungsfälligkeit mit der Abnahme der mangelfreien Ware. Zahlungen durch Dural bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.

4.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an dem die Lieferung/Leistung fällig gewesen wäre.

4.7. Sind ausnahmsweise keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Listenpreise des Lieferanten mit den oben genannten Abzügen.

4.8. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis die von Dural genannte Versandstelle. Ansonsten ist Erfüllungsort der Sitz von Dural.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1. Die in den Bestellungen bestimmten Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Die Liefertermine sind einzuhalten. Etwaige Lieferverzögerungen sind Dural sofort unter Angabe der Gründe und ihrer voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Für jede Lieferung ist Dural am Versandtag ein Avis mit genauer Angabe der Bestelldaten und den genauen Liefermengen zuzusenden.

5.2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle, sofern die Lieferung zu diesem Zeitpunkt vertragsgerecht erfolgt ist oder der Besteller die Lieferung als rechtzeitig erbracht bestätigt.

5.3. Bei vorzeitiger Lieferung steht dem Besteller das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Teillieferungen akzeptiert der Besteller nur nach schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist im Zeitpunkt der Anlieferung die verbleibende Restmenge schriftlich aufzuführen.

5.4. Bei nicht termingerechter Lieferung ist Dural, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf der Besteller – nach seiner Wahl – vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern kann.

5.5. Wird dem Lieferanten infolge von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften oder Energie, behördlichen Maßnahmen o. ä. rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so ist Dural berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht die Lieferung innerhalb der Nachfrist erfolgt. In Fällen teilweiser vorübergehender oder endgültiger Unmöglichkeit, besteht ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des gesamten Vertrages, wenn teilweise Lieferung für Dural ohne Interesse ist. Hat die Lieferung infolge der Verspätung für den Besteller kein Interesse oder erklärt der Lieferant, dass er innerhalb einer angemessenen Frist nach Fälligkeit zur Lieferung nicht imstande sei, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.

5.6. Kommt der Lieferant mit der Leistung in Verzug, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des vertraglich vereinbarten Preises für die Leistung pro Kalendertag des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 10 % des vertraglich vereinbarten Preises verpflichtet. Der Besteller kann die Zahlung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, unabhängig davon, ob er sich bei Übergabe/Annahme der verspäteten Leistung die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalten hat.

5.7. Stehen Dural wegen des Verzugs gesetzliche Schadenersatzansprüche zu, so wird die Vertragsstrafe auf diese Schadenersatzansprüche gemäß § 341 BGB angerechnet. Die

Geltendmachung eines über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden gesetzlichen Schadenersatzanspruchs bleibt unberührt.

5.8. Die in den Bestellungen und/oder Abrufen genannten Liefermengen sind Festmengen. Überlieferungen von mehr als 5% können nicht abgenommen werden, außer sie wurden mit dem Besteller abgestimmt. Unterlieferungen von mehr als 5% gelten als Nichterfüllung.

6. Unterlagen

6.1. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Vertrages sind diese unaufgefordert an Dural zurückzugeben.

6.2. Die Verwendung zu anderen als den mitgeteilten Zwecken verpflichtet den Lieferanten zum Schadenersatz. Zweitschriften, Durchschriften und Ablichtungen dürfen nicht zurückgehalten werden. Modelle, Schablonen und dergleichen werden bei Berechnung Eigentum der Dural und sind ihm mit der Auslieferung der Teile zu übergeben, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die den mit Dural geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände, insbesondere Fertigungswissen, allgemein bekannt worden sind.

7. Mängelhaftung

7.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Komponenten und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und den EU-Normen entsprechen. Sämtliche Produkteigenschaften bestimmen sich nach den EU-Normen bzw. Werkstoffdatenblättern, soweit nicht andere Normen mit Dural ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sofern keine EU-Normen oder Werkstoffdatenblätter bestehen oder keine Gültigkeit - mehr - haben, gelten die entsprechenden DIN-Normen oder mangels solcher der Handelsbrauch, sofern diese nicht hinter dem neuesten Stand der Technik zurückbleiben. Inhalt und Umfang der technischen Dokumentation bestimmen sich nach den EU-Richtlinien und ggf. den EU-Mitgliedsstaaten, in die das Produkt verkauft wird. Bezugnahmen des Lieferanten auf Normen, Werkstoffdatenblätter oder Werkprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen und Verwendbarkeit werden gegenüber Dural seitens des Lieferanten ausdrücklich garantiert.

7.2. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung seitens Dural rechtzeitig einholen. Die Vertragspflichten des Lieferanten werden durch eine solche Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unter Angabe von Gründen Dural unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Besteller ist zur Untersuchung der Ware und Öffnung der Verpackungen nicht verpflichtet. Durch Zahlung der Rechnung wird kein Anerkenntnis insoweit erklärt, dass die Ware bestellt, vollständig oder mängelfrei ist, auf Mängelhaftungsansprüche sowie auf die Rechte aus verspäteter Lieferung wird nicht verzichtet. Alle Qualitätsmängel, Mengen- und Maßdifferenzen gelten als versteckte Mängel und verpflichten den Lieferanten zur Mängelhaftung, auch wenn solche Mängel erst durch den Endabnehmer des Bestellers festgestellt werden. Der Lieferant ist sodann berechtigt, sich auf das Fehlen der Rüge seitens Dural im Falle mangelhaft gelieferter Ware zu berufen, wenn er den Besteller zunächst zeitnah zu der erfolgten Lieferung unter angemessener Frist aufgefordert hat, die gelieferte Ware auf ihre Mangelfreiheit zu untersuchen und Mitteilung darüber zu machen.

7.4. Dural hat im Falle der Mangelhaftigkeit und im Falle nicht berechtigter Teillieferung das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, die entweder in der Lieferung einer mangelfreien Sache oder in der Beseitigung des Mangels besteht. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u.a. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten der Hin- und Rücksendung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat Dural das Recht, auch weiterhin Nacherfüllung zu verlangen. Der Lieferant kann die von Dural gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch der Dural auf die andere Art der Nacherfüllung, wenn der Lieferant Dural die unverhältnismäßigen Kosten schriftlich nachweist. Kommt der Lieferant der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von Dural gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Dural berechtigt, entweder auf Kosten des Lieferanten die Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die Mangelhaftigkeit der Ware auf Kosten des Lieferanten selbst oder anderweitig beseitigen zu lassen. Dural kann auch darüber hinaus die Minderung des Preises vornehmen, soweit auch hiernach ein Minderwert verbleibt. Schadenersatzansprüche der Dural bleiben hiervon unberührt.

7.5. Die Mängelhaftungsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an Dural oder den von Dural benannten Dritten bzw. der benannten Empfangs- oder Verwendungsstelle, sofern kein späterer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Mängelhaftungsfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt 3 Jahre, jedoch 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern es sich um Liefergegenstände handelt, die entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Lieferung von Ersatzteilen. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile geliefert oder nachgebessert, gelten für den Neubeginn der hier geregelten Verjährungsfrist oder deren Hemmung die allgemeinen Vorschriften des BGB. Bei Lieferungen von Maschinen, Maschinenteilen und maschinenartigen Einrichtungen, die durch den Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Dritte bei Dural zu montieren sind, beginnt die Rügefrist mit Beginn der Betriebsfähigkeit nach erfolgter Montage.

8. Produkthaftung, Rückrufkosten

8.1. Wird Dural wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Produkthaftungsgesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit ihres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Dural berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

8.2. Gegenüber Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes stellt der Lieferant Dural frei, soweit der Lieferant für die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

9. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant hält Dural und deren Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer dieses Vertrages von allen Schäden, Kosten und Nachteile (einschließlich entgangenem Gewinn, Gebrauchsentzug, Stillstandzeiten, Pönalen, Anwaltskosten usw.)frei, die dem Besteller oder seinen Kunden, im Zusammenhang mit dem Gebrauch, Verkauf, Verarbeitung, Verbindung oder Weiterveräußerung der vom Lieferanten zu liefernden Teile wegen angeblicher Patent-, Geschmacksmuster-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen und wird Dural oder seinen Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden unverzüglich ersetzen.

10. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

10.1. Die Abtretung einer Forderung, gleich welchen Inhalts, bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die Zustimmung darf Dural nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen Dural an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Lieferanten an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

10.2. Eine Beschränkung der Rechte der Dural gegenüber Ansprüchen des Lieferanten, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, ist unwirksam.

10.3. Der Lieferant verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch Dural zu widersprechen.

11. Haftpflichtversicherung

11.1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden, auf seine Kosten eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auftragsdatum aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolice ist dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

11.2. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind Dural auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen der Dual sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen Dural zur Kündigung aus wichtigem Grund.

12. Transportgefahr

12.1. Jeder Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Lieferanten.

12.2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, sowie der Verschlechterung der Ware bis zur Abnahme durch Dural.

13. Lieferschein

13.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser hat insbesondere zu enthalten,

- a) eine genaue Aufschlüsselung des Inhalts der Sendung sowie
- b) sämtliche Bestelldaten der Dural.

14. Warenannahme

Warenannahme erfolgt nur Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

15. Nachunternehmer

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für Dural erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Lieferanten etwas Abweichendes ergibt, ist der Lieferant verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen. Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten darf – ungeachtet ob Dural ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte – nur mit vorheriger Zustimmung der Dural erfolgen.

16. Datenschutz/Datenspeicherung

Die Dural GmbH ist berechtigt, die Daten des jeweils Vertragspartners sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung zu erfassen und zu speichern.

17. Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber Dural handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach den §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

18. Verschwiegenheitspflichten und Werbung

18.1. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, über die Geschäftsverbindung mit Dural Stillschweigen zu wahren und alle offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

18.2. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Lieferanten auf die Geschäftsbeziehung mit Dural hingewiesen werden soll, darf dies erst geschehen, nachdem Dural sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

18.3. Bei Zuwiderhandlung behält sich Dural Schadenersatzforderungen vor. Der Lieferant hat Dural alle Nutzungen, die er aus der Verletzung dieser Verpflichtungen zieht, herauszugeben, sowie jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

19. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Vorschriften.

20. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Bedingungen sowie aus jeglichen Warenbestellungen unter Einbeziehung dieser Bedingungen ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Dural zuständige Gericht. Dural ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klagen zu erheben.

Stand: 15.09.2016

Dural GmbH
Südring 11
56412 Ruppach-Goldhausen

Terms and Conditions of Purchase and Delivery DURAL GmbH

1. Applicable law

1.1. The law of the Federal Republic of Germany, with the exclusion of the application of the UN Convention on the International Sale of Goods, except where otherwise agreed in individual cases, shall apply to the contracts concluded between Dural GmbH (hereafter Dural) and the supplier, their conclusion, their efficacy, their interpretation and their implementation, and to all other legal relationships arising between the parties, taking into account the following contractual terms and conditions.

1.2. Unless otherwise agreed, the valid and up-to-date version of the terms and conditions of purchase and delivery at the time of conclusion of the contract shall become part of the contract. If the terms and conditions of purchase and delivery are not enclosed with the offer or the order confirmation, they can be downloaded from the following link: www.dural.de/en/agb.

1.3. The aforementioned terms and conditions of purchase and delivery shall apply only to contracts concluded between a contractor in accordance with Section 310 Para. 1 German Civil Code (BGB) and Dural and to other legal relationships of Dural with this contractor. They shall also apply to contracts and legal relationships for which/in which Dural interacts with a contractor on behalf of a third party.

1.4. Terms and conditions agreed on an individual contractual basis shall precede the terms and conditions of purchase and delivery if these individual agreements have been confirmed in writing by Dural prior to conclusion of the contract.

2. Ordering and order confirmation

2.1. We will issue orders only on the basis of these purchase and delivery terms and conditions. Offers to the purchaser must be compiled in writing in the meaning of Section 126, 126a BGB. These offers must always be written in English. Fees or compensation for visits or the production of quotations, projects etc. shall not be guaranteed.

Offers shall be subject to review by the supplier with respect to any trade, finance and payment restrictions on the basis of Council Regulation (EC) No. 2580/2001 and on the basis of Council Regulation (EC) No. 881/2002 by Dural.

2.2. All prices must be indicated in the national currency of the supplier (if the national currency is not the Euro, also in Euros, and then if necessary, including currency hedging set out separately). Unless otherwise indicated, these are fixed prices. If the price information does not indicate whether the prices include VAT/sales tax, these prices are gross prices.

2.3. In the event of a request by Dural, the supplier is bound to its offer during the time frame specified in the pricing information, or during the period specified by the supplier. If a binding time frame has not been expressly named by both parties, this shall be 4 weeks further to receipt of the offer by Dural.

2.4. Orders must be made in writing. Agreements made verbally and by telephone will not be binding. Orders may only be accepted within 14 days of receipt of the order with written confirmation of the order (confirmations of orders are expected within 24 hours).

2.5. Any terms and conditions of business of the supplier, in particular in order confirmations, shall not become part of the contract, even if there is no express objection to their agreement when the

contract is concluded. Any other provisions shall only apply if Dural provides its written consent to the inclusion of the terms and conditions of business of the contractual partner.

2.7. Order confirmations containing prices, delivery dates or production data which deviate from the orders should be understood as a rejection of the order.

2.8. If these terms and conditions of business are included in a contract concluded with the supplier, then they shall also apply to all types of subsequent contract which are concluded with this supplier in the future, if there is no express reference to the validity of the terms and conditions of purchase.

3. Prices

3.1. All prices shall include free delivery, unless otherwise agreed. Transportation, dispatch, packaging and insurance costs – unless otherwise agreed – are included in the indicated prices. Otherwise the Incoterms 2010 apply.

3.2. If the packaging price is calculated separately due to a prior written agreement, then the purchaser shall be entitled to return this packaging and to deduct at least 2/3 of the packaging price from the total invoice.

4. Invoicing and payment

4.1. Invoices should be sent as a single copy to the following address:

Dural GmbH
Südring 11
56412 Ruppach-Goldhausen
Germany

4.2. Invoices sent to Dural should indicate the order number, the request number and the purchaser. All necessary invoicing documentation must be enclosed. VAT/sales tax must be stated separately.

4.3. For invoices which are not sufficiently identifiable, in particular if references are incomplete and number information is missing from the order, the time frame for settlement of the payment by the due date shall not commence until full clarification has been provided by the supplier, provided that the supplier has been notified by us of the lack of identifying information immediately after receipt of the invoice. If certificates, documentation etc. which expressly form part of the order are not enclosed with the invoice or delivery, the deadline for settlement of the payment by the due date shall commence on the date of the complete receipt of this documentation. The invoice must be sent to Dural separately upon departure of the shipment – even for partial deliveries.

4.4. Payments shall be made by Dural within 30 calendar days with a 3% discount, or within 60 calendar days without deductions, further to the complete delivery and service and receipt of the purchaser's invoice. Any deviations from the above must be agreed in writing with the purchaser. Payments will be made by bank transfer to a bank or post office account. Timely payment shall be deemed to be made according to the postmark date, or the debit date for bank transfers.

4.5. If the supplied goods are defective, the deadline for the settlement of payment by the due date shall commence with the acceptance of the defect-free goods. Payments by Dural shall not signify any acknowledgement of the contractual conformity of the service, or the accuracy of the invoiced sum.

4.6. In the event of an earlier delivery than agreed, the payment term shall not commence until the day on which the delivery/service would have been due originally.

4.7. If, as an exception, prices are not indicated, the list prices of the supplier with the aforementioned deductions published at the time of the order shall apply.

4.8. The agreement on the place of fulfilment shall not be affected by the pricing method. Unless otherwise expressly agreed, the place of fulfilment for all obligations arising from the contractual relationship is the shipping point named by Dural. Otherwise the headquarters of Dural are the place of fulfilment.

5. Delivery and delivery dates

5.1. The delivery dates specified in the orders shall commence on the date of the order. The delivery deadlines must be observed. Dural must be informed immediately of any delivery delays, stating the reasons and the anticipated duration of these delays. A notification must be sent to Dural for each delivery on the dispatch date, to include precise indication of the order data and the exact delivery quantities.

5.2. The delivery date or delivery deadline is deemed to be met with the receipt of the goods at the place of reception or use as named by the purchaser, provided that the delivery takes place on a date in accordance with the contract, or the purchaser confirms that the delivery has taken place in a timely fashion.

5.3. In the event of an early delivery, the purchaser shall be entitled to either return the goods at the cost of the supplier, or to store the goods until the agreed delivery date solely at the cost and risk of the supplier. Partial deliveries will only be accepted by the purchaser further to written agreement. If partial deliveries have been agreed, the remaining quantities must be specified in writing at the time of the delivery.

5.4. In the event of a delayed delivery, Dural shall be entitled, without prejudice to any other statutory rights or claims, to set an appropriate period of grace for the supplier, and further to the expiry of this period, the purchaser – at its own discretion – may withdraw from the contract, or claim compensation for damages on the grounds of non-fulfilment.

5.5. If the supplier is unable to make a timely delivery, either in whole or in part, as a result of force majeure, strikes, lockouts, a manpower shortage etc., then Dural shall be entitled to withdraw from the contract further to an appropriate period of grace, to be defined by Dural, or if the delivery does not take place within the period of grace. In cases where it is, to a certain extent, temporarily or completely impossible to make a delivery, Dural shall be entitled to withdraw from the contract if partial deliveries are of no interest. If the delivery is of no interest for the purchaser as a result of the delay, or the supplier declares that it is unable to deliver within an appropriate time frame further to the due date, then the purchaser shall be entitled to withdraw from the contract without the need to define a deadline.

5.6. If the supplier is in delay with the delivery, then it shall be obliged to pay a contractual penalty of 0.1% of the contractually agreed price for the service per calendar day of the delay, however, such sum shall not exceed a maximum of 10% of the contractually agreed price. The purchaser can claim payment of the contractual penalty before the final payment, irrespective of whether it has reserved the right to apply a contractual penalty at the time of the handover/acceptance of the delayed service.

5.7. In the event that Dural is entitled to statutory compensation claims as a result of the delay, then the contractual penalty will be offset against the compensation claims in accordance with Section 341 BGB. This is without prejudice to the enforcement of a statutory compensation claim which exceeds the level of the contractual penalty.

5.8. The delivery quantities indicated in the orders and/or requests are fixed quantities. Over-deliveries exceeding 5% cannot be accepted unless they have been agreed with the purchaser. Under-deliveries exceeding 5% shall be deemed to be non-fulfilment.

6. Documentation

6.1. The purchaser reserves its right of ownership and copyright to all diagrams, drawings, sketches, samples, calculations and other documentation, as well as models and prototypes. These may be used solely for the fulfilment of the concluded contract and may not be made accessible to third parties without the express consent of the purchaser. After completion of the contract, these must be returned to Dural without prior request.

6.2. The use of the above for any purpose other than the specified intended purposes shall oblige the supplier to pay compensation for damages. Duplicates, carbon copies and photocopies may not be retained. Models, templates and similar shall become the property of Dural at the time of issue and shall be handed over to Dural with the delivery of the parts, unless otherwise agreed in writing.

6.3. The supplier undertakes to handle all commercial and technical details and specifications relating to and associated with the contract concluded with Dural as a trade secret. The obligation to maintain confidentiality shall also apply, irrespective of whether or not a contract is concluded, to the knowledge obtained during the offer phase and further to execution of the contract. This obligation expires if, and to the extent that, the circumstances have become general knowledge, in particular manufacturing know-how.

7. Liability for defects

7.1. The supplier shall guarantee that all components it supplies and all services it provides correspond to the state-of-the-art technology, the relevant legal provisions and comply with the guidelines and directives of official bodies, authorities, professional and trade associations and EU standards. All product characteristics are determined in accordance with the EU standards and material data sheets, unless other norms or standards have been expressly agreed in writing with Dural. In the event that EU standards and material data sheets exist, or are no longer valid, the corresponding DIN standards shall apply, or if no DIN standards are in place, the customary trade practices, provided that these are not superseded by the state-of-the-art technology. The content and scope of the technical documentation follows the EU directives, and where applicable, the EU member states in which the product is sold. The supplier shall expressly guarantee its own references to norms, standards, material data sheets or factory test certificates, as well as information on qualities, dimensions and usability, in writing to Dural.

7.2. If, in individual cases, deviations from these requirements become necessary, then the supplier must obtain the written consent of Dural for this purpose in a timely fashion. The contractual obligations of the supplier shall not be affected by any such agreement. If the supplier has concerns with respect to the type of execution desired by the purchaser, then it must inform Dural immediately and in writing, indicating the reasons.

7.3. The purchaser shall not be obliged to inspect the goods, nor to open the packaging. Payment of the invoice shall not constitute an acknowledgement that the goods have been ordered, are complete or are free from defects, and does not exclude claims for defects or the rights arising from a delayed delivery. All quality defects and quantity and dimensional differences shall be deemed to be latent defects and shall oblige the supplier to be liable for defects, even if such defects have only been determined by the purchaser's end user. The supplier shall thereupon be entitled to refer to the lack of complaints by Dural in the event of delivered goods which are defective if it has first asked the purchaser, close to the time of delivery, and has set a reasonable deadline, to check that the delivered goods are free from defects, and to notify the supplier of its findings.

7.4. In the event of the liability for defects, and in cases of unauthorised partial delivery, Dural shall have the right to demand supplementary performance from the supplier, consisting either of the delivery of a defect-free item, or the rectification of the defect. The supplier shall bear all costs required for the purpose of the supplementary performance, including inter alia travel, labour and material costs, as well as the costs of sending and returning the goods. If the supplementary performance fails, Dural shall also have the right to demand further supplementary performance. In such a case, the supplier may then only refuse to employ the method of supplementary performance chosen by Dural if such method would only be possible at disproportionate costs. In such a case, the claim by Dural shall be limited to the other method of supplementary performance if the supplier is able to provide Dural with written verification of the disproportionate costs. If the supplier is unable to fulfil the obligation of supplementary performance within the appropriate time frame set by Dural, Dural shall be entitled to either carry out the replacement procurement itself, at the supplier's own cost, or to rectify the defects in the goods independently, or to appoint another party to do so, at the supplier's own cost. Furthermore, Dural can also reduce the price, provided that a decrease in value remains thereafter. This shall not affect any claims for compensation by Dural.

7.5. The defect liability period shall not commence until the date of handover of the goods to Dural, or to the third parties or place of reception or use named by Dural, unless a later date has been expressly agreed. From this date, the defect liability period shall be 3 years, however, it shall be 5 years from this date if these are deliverables which have been used for construction purposes in accordance with their usual intended purpose and which have caused its defectiveness. The aforementioned rule shall also apply to deliveries of spare parts. If, as part of the supplementary performance, parts are delivered, repaired or improved, the general requirements of the German Civil Code (BGB) shall apply to the new start date of the limitation period, or its suspension as regulated here. For deliveries of machinery, machine parts and machine-like facilities which are to be assembled/installed at Dural by the supplier, or by the third parties appointed by the supplier, the complaint period shall commence with the start of operability further to the complete and successful assembly/installation.

8. Product liability, recall costs

8.1. If, further to a violation of official safety requirements, or due to national or foreign product liability regulations or legislation, a claim is raised against Dural as a result of the defectiveness of its product that can be traced back to the goods delivered by the supplier, then Dural shall be entitled to demand compensation for this damage from the supplier to the extent that this has been caused by the product(s) which it supplied. This damage shall also include the costs of any precautional recall action.

8.2. The supplier shall indemnify Dural for any claims by a third party arising from manufacturer liability and on the basis of product liability law, to the extent that the supplier is responsible for the defect which has given rise to the liability.

9. Infringements of proprietary rights

At all times during and after the term of this contract, the supplier shall hold Dural and its customers harmless for any damages, costs and disadvantages (including lost profit, loss of use, downtimes, penalties, legal costs etc.) which are incurred for the purchaser or its customers in relation to the use, sale, processing, connection or resale of the parts to be delivered by the supplier as a result of alleged patent rights, registered designs, copyrights, trademarks or other similar infringements of proprietary rights, and shall compensate Dural or its customers immediately for all costs and damages arising as a result of such infringements.

10. Assignment of claims, rights of retention and offsetting

10.1. The assignment of a claim, irrespective of its content, shall always require the written consent of the purchaser. Without the required consent, any assignments made will be ineffective. Dural may only refuse to give its consent if, after reviewing the individual case, the interests of Dural in maintaining the claim relationship outweigh the interests of the supplier in the intended assignment.

10.2. A limitation of the rights of Dural, with respect to claims by the supplier, to enforce a right to retention, or to offset claims towards the supplier, shall be ineffective.

10.3. The supplier shall waive the right to contradict determination of the claims to be settled by Dural in the event of several co-existing claims.

11. Liability insurance

11.1. The supplier shall be obliged to provide industrial public, product and environmental liability insurance, with the appropriate coverage per damage event for personal, material and financial damages, at its own cost, for damage which it has caused, or which has been caused by its legal representatives, its management employees, or by other vicarious agents in relation to the fulfilment of the contract, and shall maintain this insurance policy for the entire contract term and for a minimum period of 5 years following the date of the order. The insurance policy must be submitted to the purchaser on request.

11.2. To the extent that the insurance policy provides a maximum compensation sum for all damage events within one insurance year, this sum must correspond to at least twice the total of the insured sums available for each damage event. The insurance policy, including the relevant insurance terms and conditions, and evidence of the completed premium payment(s), must be submitted to Dural on request within two weeks. At the request of Dural, evidence of the continued coverage of the insurance must also be provided during the term of the contract. A lack of evidence shall entitle Dural to terminate the contract on important grounds.

12. Transportation risk

12.1. Every shipment shall be carried out solely at the risk of the supplier.

12.2. The supplier shall bear the risk of accidental loss or deterioration of the goods until their acceptance by Dural.

13. Delivery note

13.1. A delivery note must be enclosed with each delivery. In particular, the delivery note must contain:

- a) an exact breakdown of the content of the shipment and
- b) all order data from Dural.

14. Goods receipt

Goods may only be received from Monday to Friday between 8 am and 4 pm.

15. Subcontractors

Unless otherwise specified by separate agreement, or identifiable for Dural based on the content of the order with respect to the performance capacity of the supplier, the supplier shall undertake to fulfil the obligations arising from the order within its own operations. Any employment of a subcontractor by the supplier may only take place with the prior consent of Dural – irrespective of whether Dural was able to recognise or foresee this at the time of conclusion of the contract.

16. Data privacy/data storage

Dural GmbH shall be entitled to collate and store data on the respective contracting partner and the individual contractual relationship, taking into account the respective applicable requirements of data privacy in commercial transactions as part of the respective intended purpose.

17. Undue distortions of competition

Within its own organisation, the supplier undertakes, by means of appropriate organisational measures, to guarantee that its employees dealing with Dural do not commit any criminal offences against competition in the meaning of the German Criminal Code (StGB) and in accordance with Sections 17 and 18 of the German Unfair Competition Act (UWG).

18. Confidentiality obligations and advertising

18.1. The supplier shall also undertake to maintain confidentiality regarding the business relationship with Dural and to treat all obvious commercial or technical details disclosed to it as part of the business relationship as confidential and to refrain from disclosing such information to a third party.

18.2. Where, as an exception, the advertising of the supplier refers to the business relationship with Dural, this may not take place until Dural has granted its express consent in writing. In such cases, the written consent granted as an exception shall also be limited to the advertising presence of the contracting partner which is actually shown to obtain the consent.

18.3. In the event of an infringement, Dural reserves the right to claim compensation for damages. The supplier undertakes to surrender all uses from which it has benefited due to its failure to honour these obligations and to provide compensation for any damages arising as a result.

19. Partial ineffectiveness

In the event that one or several clauses of these terms and conditions of purchase and delivery, or a clause within other agreements, is or becomes ineffective, this shall not affect the validity of all other clauses, provisions or agreements. In place of the ineffective provision, a provision shall be agreed upon which most closely matches the original economic intent of the parties. Otherwise the statutory legal provisions shall apply.

20. Court of jurisdiction

The exclusive court of jurisdiction for all and any disputes arising from these terms and conditions and from any orders of goods which take into account these terms and conditions, shall be the competent court for the headquarters of Dural. However, Dural shall be entitled to take legal action at the competent court for the headquarters of the supplier.

Revised: 15.09.2016

Dural GmbH
Südtring 11
56412 Ruppach-Goldhausen
Germany